

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 36

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mußte, der Aussteller der Zeugnisse werde bei gleicher Rangstufe nur die befähigtern Offiziere in's Auge fassen, weniger taugliche dagegen nicht berücksichtigen. Dies ist entschieden auch der Wille des Gesetzgebers, der sich schon im ganzen Institut der Fähigkeitszeugnisse in diesem Sinne manifestirt.

Wie es scheint, wird jedoch leider bei Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse nicht immer in dieser Weise verfahren, und man hat im Gegentheil wahrgenommen, daß in einzelnen Fällen mit den Fähigkeitszeugnissen geradezu Unfug getrieben wird und daß mitunter je nach der persönlichen Gewogenheit oder Abgeneigtheit des höher stehenden Offiziers ein Avancement früher oder erst später oder endlich auch gar nie eintritt, wobei die Tauglichkeit und Fähigkeit des Betreffenden gar nicht in Anbetracht komme. So kennen wir einen Fall, wo ein Infanterieoffizier, der im Jahr 1876 zum Lieutenant ernannt wurde, im folgenden Jahre zum Oberlieutenant und im Jahr 1878 zum Hauptmann befördert wurde, also innert nicht einmal 3 Jahren vom Lieutenant zum Hauptmann avancirte. Dies ist denn doch etwas starker Tabak und wenn wir auch die Fähigkeit des betreffenden Offiziers nicht in Zweifel ziehen wollen, so ist gleichwohl ein derartiges Poussieren gegenüber andern Offizieren, die bei vielleicht gleicher Tüchtigkeit und viel mehr Dienst oft schon Jahre lang vergeblich auf Beförderung warten, entschieden verwerthlich. Wir sind überdies schwer zu überzeugen, daß ein im Jahre 1876 Brevetirter Lieutenant in den folgenden 1—2 Jahren so viel Dienst geleistet und Erfahrungen gesammelt haben wird, daß man ihm schon nach dieser kurzen Zeit den Grad eines Hauptmanns mit Grund verleihen könnte. Wir sind im Gegentheil der bestimmten Ansicht, daß ein Offizier in jedem Grade wenigstens eine Rekrutenschule und einen Wiederholungscours passiren sollte, bevor man ihn zu einem höheren Grade avanciren läßt. Das wäre entschieden nicht zu viel verlangt. Wenn dagegen ein Offizier blos auf Grund eines Wiederholungscourses befördert wird, so läßt sich dies wohl in den wenigen Fällen rechtfertigen.

Einer großen Zahl von Corpschefs fehlt, wie es scheint, das nöthige Verständniß für Behandlung der Fähigkeitszeugnisse. Sie einen bringt man oft gar nicht dazu, wohl verdiente Beförderungen durch Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen zu veranlassen, während wieder andere an der Ausstellung solcher Documente nicht fass werden können und auf diese Weise so recht in ihrer Competenz sich gefallen wollen. Daz hierbei Unzukommlichkeiten mit unterlaufen, ist selbstverständlich. Die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse hat nur dann einen Sinn, wenn Lücken in den Offizierscadres vorhanden sind; sie sollten daher nur nach Bedarf ausgestellt werden.

Wenn nun auch in dieser Richtung von Seite einzelner Corpschefs gefehlt wird, so wäre dieser Fehler leicht dadurch zu repariren, daß die Militärbehörden nur nach Bedarf befördern würden.

In richtiger Auffassung des Zwecks und der Bestimmung der Fähigkeitszeugnisse folgen aller-

dings einige Kantone diesen Modus, indem sie bei Vorhandensein mehrerer Fähigkeitszeugnisse nur so viele Wahlen treffen, als Lücken im Offizierscorps vorhanden sind, während andere Kantone darauf los befördern, gleichviel ob eine Anzahl solcher Offiziere wegen Mangel an Vacanzen nachher mit einem Commando betraut werden können oder nicht. Daher finden wir oft bei einer Compagnie zwei Hauptleute, bei einem Bataillon zwei Majore im Etat figuriren. Die Kantone sind wohl berechtigt auf Grund der Fähigkeitszeugnisse Wahlen zu treffen; sie sind dazu aber nicht verpflichtet, wie dies vielerorts angenommen zu werden scheint. Eine Ausnahme hiervon besteht blos für die Fähigkeitszeugnisse der Offizierbildungsschüler, deren Erwerber nach einer Schule brevetiert werden müssen.

Es läßt aber auch die Prüfung der Zeugnisse durch die controlirenden Stellen entschieden zu wünschen übrig, sonst würde man nicht den Fall erleben, daß ein Offizier nach nicht einmal zurückgelegtem 25. Altersjahr zum Major avanciren konnte.

In Deutschland, dem Militärstaat par excellence, würde man über solche frühreife Genie's mitleidig die Achseln zucken.

Ein Truppenoffizier.

Rückblick auf die Ursachen und den Verlauf des russisch-türkischen Krieges in den Jahren 1877 bis 1878. Ein Vortrag von Hauptmann von Horstner. Mit 1 Karte von L. Ravenstein. Berlin, 1878. L. Schleiermacher's Verlag. gr. 8°. S. 40. Preis 1 Fr.

In dem Vortrag giebt der Herr Verfasser eine übersichtliche Darstellung der Ereignisse, welche auf dem europäischen Kriegsschauplatz in dem letzten Kampf zwischen Russland und der Türkei stattfanden. Die Darstellung leidet zwar an einigen kleinen Ungenauigkeiten, die wohl dem raschen Erscheinen der Arbeit zuzuschreiben sind, ist aber sehr geeignet, den Leser über den Verlauf des letzten orientalischen Krieges zu orientiren.

Handbuch über die Terrainlehre, das Kartenlesen und die Recognoscirungen. Im Auftrage des eidg. Militärdepartements vom eidg. Stabsbüro publicirt. 1876. Buchdruckerei K. J. Wyß. Preis 2 Fr.

Das Organ des Wiener Milit.-Wissenschaftlichen Vereins spricht sich über obiges kleines Büchlein wie folgt aus: Das 158 Seiten umfassende Taschenbuch, für den Gebrauch der Infanterie- und Cavalierie-Offiziere bestimmt, ist ein willkommener Beitrag zu andern ähnlichen Werken. Er bietet Fragmente aus der mathematischen Geographie, eine Anleitung zur Terrain-Darstellung und behandelt das Nothwendigste aus der Oro-, Hydro- und Topographie. Die Bearbeitung dieser zum Recognosciren und Kartenlesen unentbehrlichen Stoffe ist klar, kurz und bündig. Eine ausführliche Erörterung erhielt das Kapitel über Terrain-Darstellung; hier finden wir eine eingehende Behandlung der eidg. topographischen Kartenwerke, der

Bor- und Nachtheile, der zenitalen und schiefen Beleuchtung, sowie der Schrägen und Horizontal-Schichten-Manier und ließe sich hieraus der Schluss ziehen, daß die Boden-Plastik durch sein gezogene Schichtenlinien, in Verbindung mit Schrägen, bei Anwendung der schiefen Beleuchtung dargestellt, in Karten und Plänen am besten veranschaulicht werden kann. — Beigegebene, nett ausgeführte Figurentafeln, 16 an der Zahl, erläutern genügend das im Text Gesagte.

Waffenlehre für die k. k. Militär-Akademien und k. k. Kadetten-Schulen. Bearbeitet von Ferdinand Lautmayer, Oberleut. im 12. Feld-Art.-Regt. Zweite Auflage. Vom k. k. Kriegsministerium als Lehrbuch vorgeschrieben. 5 Hefte. Wien, 1878. L. W. Seidel & Sohn. Preis 11 Fr. 25 Cts.

Das Buch bildet einen vorzüglichen Lehrbeifl für Militärschulen. Dasselbe zerfällt in 5 Hefte. Diese sind gewidmet:

Das 1. der Einleitung, den blanken Waffen und Explosiv-Präparaten.

Das 2. den Geschossen, Rohren, Gestellen, Ausrüstungsgegenständen und Transportmitteln für Feuerwaffen.

Das 3. dem Gebrauch und der Wirkung der Feuerwaffen.

Das 4. den Handfeuerwaffen.

Das 5. dem Geschütz.

Jeder dieser Gegenstände findet eine dem Zweck des Buches entsprechende Behandlung. Von besonderem Interesse ist die ausführliche Darstellung der österreichischen Waffen, doch finden auch die fremder Staaten (auch die unserigen) Berücksichtigung. — Zahlreiche Figuren erleichtern das Verständniß. Dieselben sind auf zahlreichen lithographirten Tafeln dem Buch beigegeben. — Zeichnung und Lithographie entsprechen den Anforderungen an Schönheit und Deutlichkeit.

Die Feldküche. Gründliche Anleitung für Jedermann die Speisen im Manöver und Felde mit den gegebenen Mitteln möglichst wohlsmackend und nahrhaft zuzubereiten. Von Auguste Klux. Berlin, 1878. F. S. Mittler & Sohn. S. 52. Preis 1 Fr. 25 Cts.

Ein kleines aber nützliches Buch; einige Kenntniss der Kochkunst sind jedem Soldaten, besonders aber dem Offizier, welcher nicht allein für sich, sondern auch noch für andere sorgen muß, nothwendig. Wer nichts vom Kochen versteht, wird im Felde oft darunter leiden. Was nützt es, wenn man sich in schwierigen Fällen die rohen Lebensmittel verschaffen kann und doch nicht weiß, wie sie vernünftig zubereitet werden sollen. — In vorliegendem Büchlein werden nun eine Anzahl Anweisungen zur Bereitung der gewöhnlichsten Speisen gegeben, u. zw. finden wir Angabe der Zubereitung von 21 Suppen, 19 Zubereitungsarten von Gemüsen, 11 Arten Rindfleisch, 6 Hammelfleisch und 6 Schweinefleisch, 3 Kalbfleisch, 10 Arten Pferdefleisch und 10 Geflügel und 13 Fische, Krebse und

Konserven zu kochen; ferner erhalten wir das Recept für 9 Gierspeisen und 6 Salatarten; den Schluß bildet die Zubereitung von Getränken: Kaffee, Thee, Chocolade, Glühwein, Grog, Grambambuli, kalten und warmen Punsch, Bowlen u. s. w.

Wir wünschen der kleinen Arbeit, die unseres Wissens noch nie in dieser Weise behandelt worden ist, im Interesse einer guten und schmackhaften Soldatenkost alle Beachtung. Den neu beförderten Offizieren der Verwaltung und auch den angehenden Offizieren des Instructionscorps, welche in dieser Beziehung noch nicht die nötige Erfahrung auf praktischem Weg erworben haben, dürfte das Büchlein willkommen sein.

Bibliotheca Medicinae Militaris et Navalis.

Beiträge zur Litteratur der Militär- und Schiffssheilkunde von Dr. G. H. Friederich Frankel, Stabs- und Bataillons-Arzt im 3. polnischen Inf.-Regt. Nr. 58. I. Inaugural-Abhandlungen, Thesen, Programme. Berlin, 1876. Verlag von Gutmann.

Eine mit viel Fleiß und Mühe zusammengetragene Arbeit. Ein solch systematisch geordnetes Litteratur-Verzeichniß der Militär- und Schiffssmedicin, welches, wenn es noch manche Lücken aufweisen mag, bietet eine vorzügliche Basis für derartige weitere Arbeiten. — Für rasche Orientierung und Belehrung in dem Fach ist ein solches Verzeichniß von höchstem Werth. Der Herr Verfasser bittet sämtliche Militär-Arzte um Bekanntgabe nicht citirter einschlägiger Arbeiten.

Gedgenossenschaft.

Bundesstadt. (Veränderungen.) Der bisherige Commandant des Divisionsparks V, Herr Major Kloß, ist den nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung gestellten Offizieren zugewiesen und das erledigte Commando Hrn. Major G. Baader in Bremgarten übertragen worden. Im Weiteren hat der Bundesrat eine Reihe von Beförderungen und Wahlen im Offizierscorps der Infanterie (Schützen), Cavallerie, Artillerie, des Genie, der Sanitäts- und Verwaltungstruppen vorgenommen.

— (Neue Vorschriften.) Nach Vorlage des Militärdepartements wird beschlossen:

1) ein Regulativ über die Einrichtung der Eisenbahnwagen zum Militärtransporth;

2) eine Ordonnanz für die Ausrüstung der Sanitätszüge.

— Der Bundesrat hat in Anwendung der Art. 32 und 33, sowie der Tafel 19 der Militärorganisation eine Verordnung über die Aufstellung der Infanterie-Halbbatallions der Schützenbatallone und der combinierten Füsilierbatallone zum Depotpark nach Vorlage des Militärdepartements erlassen.

— (Wintertriedstiftung.) Einer früher gemachten Anregung entsprechend hat die Vorsteuerschaft des neulich in Winterthur abgehaltenen Schützenfestes eine Scheibe „Wintertried“ aufgestellt und deren Ertrag für die Wintertriedstiftung bestimmt. So konnten dieser Fr. 516 abgeliefert werden. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Stiftung erheblich anwachsen würde, wenn jedes Schützenfest eine solche Scheibe aufstellte.

— († Oberst Gerold von Edlibach), der ebd. Artillerie ist am 18. August in Zürich zu Grabe geleitet worden. Fünfzig Jahre alt, ist er einem längere Zeit andauernden Leid erlegen. Der Verstorbene hat viele Jahre hindurch seinem wei-